

Kumulative Dissertation

Kumulative Dissertation bezeichnet eine Art der schriftlichen Promotionsleistung, bei der nicht ein wissenschaftliches Werk geschaffen wird, sondern mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden.

(1) In welchen Fachbereichen ist eine kumulative Dissertation möglich?

An der Universität Osnabrück erlauben die Promotionsordnungen folgender Fachbereiche kumulative Dissertationen:

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (§ 10 III 1)

Fachbereich Physik (§ 9 III 2)

Fachbereich Biologie / Chemie (§ 9 III 2)

Fachbereich Mathematik / Informatik (§ 9 III 2)

Fachbereich Humanwissenschaften - Cognitive Science (§ 10 II 1)

Fachbereich Humanwissenschaften – Gesundheitswissenschaften (§ 4 I 2)

Fachbereich Humanwissenschaften – Psychologie (§ 10 III 1)

(2) Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation

Alle genannten Promotionsordnungen bestimmen, dass die Dissertation der „wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ wird. Dies kann geschehen durch

1. die Ablieferung
 - a. einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung (NICHT im FB Humanwissenschaften - Gesundheitswissenschaften),
 - b. eines Mikrofiche und weiteren Kopien (NICHT im FB Humanwissenschaften - Cognitive Science),
 - c. weiterer Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck,
2. den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift (im FB Humanwissenschaften - Psychologie nur Zeitschrift mit peer review-Verfahren),
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer bestimmten Mindestauflage.

Die Anzahl der einzureichenden Exemplare / Werkstücke hängt dabei von der jeweiligen Promotionsordnung ab.

Da die kumulative Dissertation aus mehreren Teilen besteht, ist die Veröffentlichung auch auf verschiedene Art und Weise denkbar. So können Teile in Zeitschriften und andere als E-Dissertation erscheinen. In diesem Fall reicht es aus, wenn in der E-Dissertation auf die in Zeitschriften veröffentlichten Teile mittels bibliographischer Angaben verwiesen wird.

Bei der Wahl des Veröffentlichungsmediums sollte bedacht werden, dass die Promotionsurkunde – ohne deren Aushändigung das Führen des Dokortitels nicht erlaubt ist – erst überreicht wird, wenn die Dissertation in Gänze veröffentlicht wurde. Für eine kumulative Dissertation, die in verschiedenen Medien veröffentlicht werden soll, bedeutet dies, dass alle Teile veröffentlicht sein müssen. Insoweit ist nicht ausreichend, dass ein

Verlag bzw. eine Zeitschrift einen Teil der Dissertation bereits akzeptiert und die Veröffentlichung zugesichert hat. Ausschlaggebend ist die nachprüfbar veröffentlichte Fassung als solche.

(a) Nutzungsrechte

Bei der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder in einem Buch verlangen die Herausgeber oder Verleger teilweise die Einräumung eines Nutzungsrechts an dem zu veröffentlichen Text. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen. So kann der Autor eines Textes einem Verlag ein ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht einräumen, das Recht zur Nutzung kann zeitlich oder örtlich begrenzt sein oder sich nur auf bestimmte Veröffentlichungsarten beziehen. Allgemein gültige Aussagen zu den Konsequenzen, die die Einräumung von Nutzungsrechten nach sich ziehen, können daher an dieser Stelle nicht verbindlich getroffen werden. Hierüber ist in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Allerdings sollte bedacht werden, dass - auch wenn die Einräumung von Nutzungsrechten auf das Promotionsverfahren als solches keine Auswirkungen hat - ein ausschließliches Nutzungsrecht regelmäßig dazu führt, dass der Autor keine Einflussmöglichkeit auf seine Arbeit mehr hat. Sofern sich die Veröffentlichung hinzieht, bedeutet dies, dass die Promotionsurkunde noch nicht überreicht werden kann - und infolgedessen der Dokortitel noch nicht geführt werden darf.

In Zweifelsfällen sollte daher mit dem jeweiligen Verlag Rücksprache gehalten werden, bevor ein bereits akzeptierter Artikel vor einer geplanten Veröffentlichung in einer Zeitschrift als E-Dissertation erscheinen soll.

(b) Veränderungen in der veröffentlichten Version

Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einem Buch ist die Dissertation oftmals nach den Wünschen der Herausgeber bzw. Verleger anzupassen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die bewertete Dissertation für die veröffentlichte Fassung verändert werden darf.

Prinzipiell sind nach allen oben genannten Promotionsordnungen auch wesentliche Änderungen möglich. In diesen Fällen ist allerdings eine Genehmigung einzuholen. Welche Personen bzw. Gremien für die Genehmigung hinzuzuziehen sind, ergibt sich aus der jeweiligen Promotionsordnung (siehe unter (c)).

Redaktionelle Änderungen - wie zum Beispiel die Berichtigung von Rechtschreib- oder Grammatikfehlern - sind jederzeit möglich, ohne dass eine entsprechende Genehmigung eingeholt werden muss. Dies gilt auch, wenn Abbildungen, die in der bewerteten Fassung farbig waren, in schwarz-weiß veröffentlicht werden sollen. Allerdings ist sicherzustellen, dass die in der Abbildung enthaltenen Aussagen auch in schwarz-weiß noch möglich sind.

In Zweifelsfällen sollte vor einer geplanten Änderung Rücksprache mit den jeweiligen Gremien gehalten werden.

(c) Auflistung der Personen / Gremien, die eine wesentliche Änderung an der bewerteten Dissertation für die Veröffentlichung genehmigen müssen:

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften (§ 18 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Referent und der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

Fachbereich Physik (§ 17 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Hauptberichterstatter und der Dekan die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

Fachbereich Biologie / Chemie (§ 17 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Hauptberichterstatter und der Dekan die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

Fachbereich Mathematik / Informatik (§ 17 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Hauptberichterstatter und der Dekan die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

Fachbereich Humanwissenschaften - Cognitive Science (§ 18 VII 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. muss der Vorsitzende der Promotionskommission die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

Fachbereich Humanwissenschaften – Gesundheitswissenschaften (§ 12 II 3)

Die Veröffentlichung einer gekürzten oder überarbeiteten Version ist nach Antrag des Bewerbers durch Beschluss des Promotionsausschusses zulässig.

Fachbereich Humanwissenschaften – Psychologie (§ 18 VI 1)

Bei einer wesentlichen Abweichung der Veröffentlichung nach (1) 2. und 3. müssen mindestens ein Gutachter und der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Änderung vor der Publikation schriftlich genehmigen. In der Publikation selbst ist auf die Änderung hinzuweisen.

(3) Archivierung

Einige Promotionsordnungen sehen vor, dass neben den Exemplaren für die Prüfungsakten und für die Verbreitung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit weitere Exemplare für die Archivierung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert werden müssen. Die Anzahl variiert je nach Promotionsordnung zwischen zwei und sechs Exemplaren. Die für die Archivierung vorgesehenen Dissertationen müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Des Weiteren muss in der für die Archivierung vorgesehenen Version der komplette Text der Dissertation abgedruckt sein. Dies gilt auch im Falle einer kumulativen Dissertation. Es reicht also nicht aus, wenn in den zur Archivierung bestimmten Exemplaren auf eine Fundstelle verwiesen wird, in der der entsprechende Teil der Dissertation nachgelesen werden kann. Dem Zweck der Archivierung wäre mit einem solchen Vorgehen nicht gedient.

gez. Heidi Griefingholt
- Justitiarin -